

## **Satzung des Bildung und Begegnung e.V. -Förderverein der Grundschule Königsknoll**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: „Bildung und Begegnung e.V- Förderverein der Grundschule Königsknoll“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nr. 241255 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Sindelfingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung in der Grundschule Königsknoll, insbesondere durch
  - a) Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Königsknoll in ideeller und materieller Hinsicht.
  - b) Die Pflege der persönlichen Verbundenheit von Eltern, Lehrern und Schülern und alle der Schule nahestehenden Personen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch
  - a) ein erweitertes Bildungsangebot wie z.B. Arbeitsgemeinschaften und Neigungskurse im sportlichen, künstlerischen und allgemeinbildenden Bereich für die Grundschüler der Königsknollschule,
  - b) die Organisation von Veranstaltungen in der Schule zu Themen der Erziehung, der Gesellschaftspolitik u.ä., sowie von künstlerischen Aufführungen und Ausstellungen in der Schule,
  - c) die Ergänzung der Ausstattung der Schule für das erweiterte Bildungsangebot,
  - d) bedarfsorientierte finanzielle Unterstützung bei der Durchführung von Exkursionen,
  - e) alle zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen.
  - f) Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre, sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen zulässig.

- c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das Mitglied muss dabei auf die mögliche Rechtsfolge des Ausschlusses hingewiesen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

- (4) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Eine Streichung aus der Mitgliederliste ist auch dann möglich, wenn ein Mitglied verzogen ist und dem Verein die neue Adresse nicht mitgeteilt hat und es aus den Umständen ersichtlich ist, dass das Mitglied an einer weiteren Mitgliedschaft im Verein kein Interesse hat.

#### **§ 5 Daten und Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes erhebt der Verein die zur Abwicklung der Mitgliedschaft erforderlichen Daten. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderung der Daten mitzuteilen. Das Mitglied erklärt sich ausdrücklich mit der Bearbeitung (Verwendung und digitales Speichern) einverstanden.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge / Einkünfte des Vereins**

- (1) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge, die jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres fällig werden und bis spätestens 31.03. an den Verein zu bezahlen sind.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann den Beitrag für Schüler, Studenten, in der Ausbildung stehende Personen, Rentner sowie Personen, die sich in erheblichem Maße im Verein engagieren, ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Die Einkünfte des Vereins stammen neben den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen in erster Linie aus freiwilligen Zuwendungen sowie aus Unkostenbeiträgen für die Teilnahme an vom Verein veranstalteter Arbeitsgemeinschaften, Neigungskursen und sonstigen Veranstaltungen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - 1. Mitgliederversammlung
  - 2. der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane und Gremien beschließen.
- (3) Mitglieder eines Organs haften für ihre Tätigkeit in Erfüllung der Organpflicht gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden sie durch Dritte in Anspruch genommen, sind sie nur soweit durch den Verein freizustellen, als dass sie gegenüber dem Verein haften.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen und wenn nur in angemessenem Rahmen.
- (2) Wählbar sind Mitglieder des Vereins. Das Vereinsamt erlischt mit der Mitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) ein Mitglied der Schulleitung Kraft Amtes
  - f) nach Absatz (9) in den Vorstand benannte Mitglieder
- (4) Vertretungsvorstand i.S.v. §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart; sie vertreten den Verein je einzeln. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder aber nach vorheriger Rücksprache mit diesem auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Nach Möglichkeit soll ein Elternvertreter Mitglied des Vorstandes sein.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder dem Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - c) die Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Kassen- und Buchführung, sowie die Erstellung eines Jahresberichts,
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - e) Abschluss und Beendigungen von Arbeitsverträgen
- (8) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter ein Vorsitzender und der Kassenwart anwesend sind.  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied (3) a) - f) hat eine Stimme. Der Vorsitzende kann einen Vorstandsbeschluss auch im schriftlichen Verfahren oder mittels E-Mail-Umlaufverfahren herbeiführen.
- (9) Der Vorstand hat die Möglichkeit zusätzliche Mitglieder für max. 1 Jahr in den erweiterten Vorstand zu ernennen, wenn dies zur Erledigung bestimmter Aufgaben hilfreich ist (z.B. um eine Einarbeitung in ein Amt zu ermöglichen und die hierfür nötigen Einblicke zu gewähren).

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederadresse. Die Ladung kann auch durch Textform per E-Mail erfolgen, soweit das Mitglied eine E-Mailadresse hinterlegt hat. Die Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon – oder Videokonferenz ist zulässig, wenn dazu mindestens eine Woche vorher geladen werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende muss auf Antrag von 30% der Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und durchführen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder ein Mitglied desselben abberufen und entsprechende Neuwahlen durchführen.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung
  - a) nimmt den Bericht des 1. Vorsitzenden, des Kassenwarts und der Kassenprüfer entgegen und beschließt über deren Entlastung.
  - b) wählt den Vorstand und bestellt zwei Kassenprüfer;
  - c) setzt den Mitgliedsbeitrag fest;
  - d) berät und beschließt über grundsätzliche Fragen des Vereins.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich oder per mail spätestens zehn Tage vor der anberaumten Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu übersenden.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abstimmungsvollmachten sind schriftlich zu erteilen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.  
Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.  
Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Bei Satzungsänderung, die keine Zweckänderung ist oder der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

#### **§ 10 Kassenführung, Kassenprüfer**

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich.
- (2) Der Verein hat bis zu zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu deren Entlastung Stellung.
- (4) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und vom Kassenwart und den Kassenprüfern zu unterschreiben. Das Original ist dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen.

#### **§ 11 Schriftführer**

Er führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle über die Beschlüsse und den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der in der Versammlung Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Liquidator.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sindelfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Grundschule Königsknoll zu verwenden hat.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde umfassend im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 06.03.2023 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Sindelfingen, den 31. Mai 1994 / 24. April 1997 / letzte Änderung am 17. April 2013

Neufassung der Satzung am 21. März 2019

Teilneufassung/Änderung § 9 Abs. 1 der Satzung am 13. September 2019

Umfassende Novellierung und Satzungsänderung am 06. März.2023